

Geschäftsordnung

Baubeiräte beim Bezirksamt Lichtenberg

§ 1 Aufgaben

Die Baubeiräte beraten das Bezirksamt Lichtenberg bei der Durchführung von Bauplanungen unter besonderer Berücksichtigung der Fragen des Gender Mainstreaming. Dazu wird für jede Investitionsmaßnahme von öffentlichem Interesse ein Baubeirat gebildet.

Die Aufgaben eines Baubeirates sind im Einzelnen:

Die Begleitung von baulichen Aufwertungsmaßnahmen und die Beratung des Bezirksamtes unter Gender-Mainstreaming-Aspekten

Die Einbringung gender-relevanter lokaler Ausgangsbedingungen und Bedürfnisse in die Diskussion von Maßnahmen

Die Mitwirkung an Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 2 Tätigkeit

Ein Baubeirat arbeitet temporär und lokal für die jeweilige Investitionsmaßnahme.

Er berät schwerpunktmäßig über die aktuelle Baumaßnahme und kann hierzu im Einzelnen Stellung nehmen. Er fasst mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich zu begründende Beschlüsse, die empfehlenden Charakter haben. Die Beschlüsse werden dem Bezirksamt zur Stellungnahme vorgelegt.

Im Rahmen ihrer Beratungen und Beschlussfassungen können die Baubeiräte die Mithilfe des Bezirksamtes erbitten.

Die Baubeiräte sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Baubeiräte werden durch das zuständige Bezirksamtsmitglied berufen.

Bei Rücktritt ist eine Nachberufung möglich. Die Stellvertreter/innen sind im Vertretungsfall stimmberechtigt.

Jeder Baubeirat hat mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder. Dabei wird unter Beachtung der lokalen Besonderheiten eine Zusammensetzung aus mindestens einer Vertreterin des Frauennetzwerkes, Vertreter/innen der Bewohnerschaft, Vertreter/innen lokaler Wohnungsunternehmen und Vertreter/innen lokaler freier Träger angestrebt.

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie üben ihr Amt unabhängig und unentgeltlich aus.

Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen, insbesondere personenbezogene Daten im Sinne des Berliner Datenschutzgesetzes, verpflichtet.

§ 4 Vorsitz

Die Baubeiräte wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Für eine Abwahl der/des Vorsitzenden ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Die/der Vorsitzende oder ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in leitet die Sitzung und formuliert in Abstimmung mit den Mitgliedern die Beschlussprotokolle des jeweiligen Baubeirates.

§ 5 Geschäftsstelle

Eine Geschäftsstelle beim Amt für Planen und Vermessen koordiniert und dokumentiert die mindestens einmal jährlich stattfindende gemeinsame Sitzung aller Baubeiräte. Die Berufung

der Mitglieder der Baubeiräte wird durch die Geschäftsstelle in Kooperation mit dem Stadtteilmanagement vorbereitet.

§ 6 Sitzungen

Alle Baubeiräte treffen nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr, zu einer Sitzung mit dem zuständigen Bezirksamtsmitglied zusammen.

Die einzelnen Baubeiräte treffen sich anlässlich der aktuellen Baumaßnahmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Geisel

*Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung,
Bauen, Umwelt und Verkehr*